



Mitteilungsblatt

der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr 2004/2005

ausgegeben am 14. September 2005

52. Stück

- 260) **Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über das Professional MBA-Studium Entrepreneurship und Innovation**
- 261) **Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über den Universitätslehrgang Innovationsmanagement**
- 262) **Festlegung von akademischen Graden für die Absolvent/inn/en von Universitätslehrgängen**
- 263) **Festsetzung der Lehrgangsgebühren für Universitätslehrgänge**
- 264) **Verordnung des Senates der Wirtschaftsuniversität Wien über das Professional MBA-Studium für Public Auditing an der Wirtschaftsuniversität Wien**
- 265) **Festlegung des akademischen Grades für die Absolvent/inn/en des Professional MBA-Studiums Public Auditing**
- 266) **Festsetzung der Lehrgangsgebühren für das Professional MBA-Studium Public Auditing**
- 267) **Bevollmächtigung/Department Unternehmensrecht, Arbeits- und Sozialrecht**
- 268) **Ausschreibung der Position der Rektorin/des Rektors der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt**
- 269) **Ausschreibungen von Stellen für wissenschaftliches Personal**
- 270) **Ausschreibungen von Stellen für Allgemeine Universitätsbedienstete**

260) Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über das Professional MBA-Studium Entrepreneurship und Innovation

Der Senat der WU Wien hat in seiner 14. Sitzung am 29. Juni 2005 den Beschluss der Lehrgangskommission vom 21. Juni 2005 über den Studienplan für das Professional MBA-Studium für Entrepreneurship und Innovation genehmigt.

§ 1: Einrichtung und Ziele des Professional MBA-Studiums für Entrepreneurship und Innovation

- (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien hat den Universitätslehrgang für Entrepreneurship und Innovation als außerordentliches Studium eingerichtet (§ 56 UG). Dieses außerordentliche Studium trägt die Bezeichnung Professional MBA-Studium für Entrepreneurship und Innovation.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Professional MBA-Studiums für Entrepreneurship und Innovation wird auf Grund der Vergleichbarkeit dieses Studiums mit ausländischen Masterstudien in Hinblick auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen (§ 58 Abs 1 UG) der akademische Grad Master of Business Administration (Entrepreneurship und Innovation) verliehen.
- (3) Das Professional MBA-Studium für Entrepreneurship und Innovation dient der postgradualen Weiterbildung von (aktiven oder potentiellen) Führungskräften von Organisationen, die sich als Innovationsführer positioniert haben bzw. positionieren wollen (auch KMU). Zielgruppe sind somit Ingenieure/innen, Naturwissenschaftler/innen und Mitarbeiter/innen aus Produktmarketing oder Produktcontrolling, die sich nach ersten Karriereschritten nun auf eine deutliche berufliche Weiterentwicklung in Form der Übernahme einer interdisziplinären, innovationsorientierten Managementfunktion vorbereiten wollen. Auch potentielle Gründer mit Technologiehintergrund sollen durch das Angebot angesprochen werden. Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden.
- (4) Das Professional MBA-Studium für Entrepreneurship und Innovation dauert vier Semester. Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Blocksystem abgehalten, wobei mehrere Veranstaltungen in Mehrtagesblöcken zusammengefasst werden können. Zu den Lehrveranstaltungen können ggf. noch Phasen der Einzelarbeit hinzutreten, die von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter im Rahmen von Projektwerkstätten begleitet oder supervidiert werden. Im 4. Semester erfolgt die Erstellung einer abschließenden Masterarbeit.
- (5) Die Lehrveranstaltungen des Professional MBA-Studiums für Entrepreneurship und Innovation sind – soweit die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter nichts anderes festlegt – in deutscher Sprache abzuhalten. Gleiches gilt für die Verfassung der Masterarbeit.

§ 2: Wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter

- (1) Die Vizerektorin für Lehre oder der Vizerektor für Lehre der Wirtschaftsuniversität Wien hat mit Zustimmung des Senats eine wissenschaftliche Leiterin oder einen wissenschaftlichen Leiter des Professional MBA-Studiums für Entrepreneurship und Innovation zu bestellen, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt (§ 24 Abs 5 der Satzung).

- (2) Auf Antrag der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters kann von der Vizerektorin oder dem Vizerektor mit Zustimmung des Senats auch eine stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder ein stellvertretender wissenschaftlicher Leiter bestellt werden, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt (§ 24 Abs 5 der Satzung). Die stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder der stellvertretende wissenschaftliche Leiter unterstützt die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.
- (3) Der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Professional MBA-Studiums für Entrepreneurship und Innovation stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter berät sich mit dem Dean der WU Executive Academy in wichtigen Angelegenheiten des Studiums.
- (4) Die Organisation und Vermarktung des Professional MBA-Studiums erfolgt durch die WU Executive Academy gemeinsam mit dem Weiterbildungszentrum der TU Wien.
- (5) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 3: Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien hat einen wissenschaftlichen Beirat für das Professional MBA-Studium für Entrepreneurship und Innovation zu bestellen.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats ist die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des Professional MBA-Studiums für Entrepreneurship und Innovation. Daneben gehören dem wissenschaftlichen Beirat gegebenenfalls die stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder der stellvertretende wissenschaftliche Leiter sowie mindestens drei weitere Personen an. Darüber hinaus gehört auch der Dean der WU Executive Academy dem wissenschaftlichen Beirat an.
- (3) Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker mit hervorragender Reputation bestellt werden. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dem Rektorat einen Vorschlag für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats zu machen.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter. Er steht ihr oder ihm beratend zur Seite. Er überwacht die wissenschaftliche Qualität und die Praxisrelevanz der Lehrveranstaltungen des Professional MBA-Studiums für Entrepreneurship und Innovation.
- (5) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats in regelmäßigen Abständen zu berichten.

§ 4: Mitglieder der Faculty

- (1) Die Mitglieder der Faculty des Professional MBA-Studiums für Entrepreneurship und Innovation werden von der wissenschaftlichen Leiterin oder vom wissenschaftlichen Leiter bestellt.
- (2) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter ist dazu angehalten, als Mitglieder der Faculty hervorragende Expert/inn/en aus dem In- und Ausland zu gewinnen, die in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen sind.

§ 5: Die Zulassung zum Professional MBA-Studium für Entrepreneurship und Innovation

- (1) Die Zulassung zum Professional MBA-Studium für Entrepreneurship und Innovation erfolgt namens des Rektorats durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter.
- (2) Die Zulassung hat nach Maßgabe der von der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter in Hinblick auf die Lehrveranstaltungen mit Platzmangel festgelegten Höchstzahl von Studienplätzen zu erfolgen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist zumindest der Abschluss eines facheinschlägigen oder eines gleichwertigen Studiums an einer in- oder ausländischen Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder eines anderen mindestens dreijährigen postsekundären Ausbildungsgangs, der für den Lehrgang von inhaltlicher Relevanz ist, sowie lehrgangeseinschlägige Berufserfahrung.
- (4) Ist die Zahl der Bewerber/innen, welche die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 3 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so hat der Lehrgangsleiter oder die Lehrgangsführerin die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position (Ausmaß der Führungsverantwortlichkeit), Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerber/innen).
- (5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zugelassen werden, die die im § 5 Abs 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

§ 6: Inhaltliche Schwerpunkte des Professional MBA-Studiums Entrepreneurship und Innovation

- (1) Das Professional MBA-Studium besteht aus einem Common Body of Knowledge (CBK) im ersten und im vierten Semester. Der CBK hebt die Teilnehmer/innen auf ein gemeinsames wissenschaftlich fundiertes wirtschaftliches Grundwissen und dient der Qualitätssicherung des erworbenen Wissens. Die fachliche Spezialisierung erfolgt insbesondere im zweiten und dritten Semester. Über eine etwaige Anerkennung einschlägiger Studienvorleistungen entscheidet die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter.
- (2) Das Professional MBA-Studium für Entrepreneurship und Innovation beinhaltet folgende Common Body of Knowledge (CBK) Pflichtfächer:

Im ersten Semester im Umfang von 13 Semesterwochenstunden (SWST) / 19,5 ECTS:

- Managing People and Organisations 3 SWST / 4,5 ECTS

- Data Analysis and Decision Making 2 SWST / 3 ECTS
- Operations Management 2 SWST / 3 ECTS
- Accounting 2 SWST / 3 ECTS
- Financial Management 2 SWST / 3 ECTS
- Marketing Management 2 SWST / 3 ECTS

Im vierten Semester im Umfang von 8 Semesterwochenstunden (SWST) / 12 ECTS:

- Managerial Economics 2 SWST / 3 ECTS
- Competitive Analysis & Strategy 3 SWST / 4,5 ECTS
- Leadership and Ethics 3 SWST / 4,5 ECTS

(3) Das Professional MBA-Studium für Entrepreneurship und Innovation beinhaltet folgende fachspezifischen Pflichtfächer:

1. Einführung in das Innovationsmanagement 2 SWST / 5 ECTS
2. Quellen der Innovation 3 SWST / 7,5 ECTS
3. Strategie der Innovation 6 SWST / 15 ECTS
4. Innovationsmarketing 6 SWST / 15 ECTS
5. Organisation der Innovation 6 SWST / 15 ECTS
6. Finanzierung und Controlling der Innovation 2 SWST / 5 ECTS

(4) In den Common Body of Knowledge (CBK)-Fächern sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 21 Semesterwochenstunden (SWST) zu absolvieren. Diesen Fächern sind 31,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

(5) In den fachspezifischen Fächern sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 25 Semesterwochenstunden (SWST) zu absolvieren. Diesen Fächern sind 62,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

§ 7: Lehrveranstaltungen

- (1) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass Lehrveranstaltungen in erforderlichem Umfang angeboten werden.
- (2) Jede Lehrveranstaltung kann mit Zustimmung der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters höchstens zur Hälfte als Fernstudium angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrziels durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmer/innen mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen.
- (3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln.

§ 8: Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben über alle in § 6 Abs 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.
- (2) Es obliegt dem Lehrgangsveranstaltungsleiter oder der Lehrveranstaltungsleiterin in Absprache mit dem wissenschaftlichen Leiter oder der wissenschaftlichen Leiterin Lehrveranstaltungsprüfungen in Form einer Gruppenarbeit und/oder einer Hausarbeit festzusetzen oder andere geeignete Beurteilungsmodalitäten festzulegen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit soll einem oder mehreren der in § 6 Abs 2 oder Abs. 3 genannten Fächern zugeordnet werden können. Die Vergabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter. Durch die Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin oder der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist. Zur Betreuung und Beurteilung einer solchen Masterarbeit hat die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter mindestens eine/n Lehrveranstaltungsleiter/in zu bestellen.
- (4) Zur Qualitätssicherung entscheidet nach Ende des dritten Semesters die Lehrgangsleiterin oder der Lehrgangsleiter auf Basis der erbrachten Leistungen über die Eignung der/des Studierenden für die Erstellung einer wissenschaftlich fundierten Masterarbeit. Im Falle einer ablehnenden Beschlussfassung kann das Studium nach dem dritten Semester abgeschlossen werden.
- (5) Der Masterarbeit sind 12 ECTS Anrechnungspunkte zuzuteilen.
- (6) Die Beurteilungen erfolgen mit den Noten „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), „nicht genügend“ (5).
- (7) Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen und der Masterarbeit.

§ 9: Festsetzung des Lehrgangsbeitrags

Der Lehrgangsbeitrag ist gemäß § 91 Abs 7 UG vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

§ 10: Sinngemäße Anwendung des UG und der Satzung

Die Regelungen des UG und der Satzung über ordentliche Studierende und ordentliche Studien gelten sinngemäß, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung oder ihrem Ziel und Zweck stehen.

Der Vorsitzende des Senates
Univ.Prof. Dr. Gabriel Obermann

261) Verordnung des Senats der Wirtschaftsuniversität Wien über den Universitätslehrgang Innovationsmanagement

Der Senat der WU Wien hat in seiner 14. Sitzung am 29. Juni 2005 den Beschluss der Lehrgangskommission vom 21. Juni 2005 über den Studienplan für den Universitätslehrgang Innovationsmanagement genehmigt.

§ 1: Einrichtung und Ziele des Universitätslehrgangs Innovationsmanagement

- (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien hat den Universitätslehrgang für Innovationsmanagement als außerordentliches Studium eingerichtet (§ 56 UG). Dieses außerordentliche Studium trägt die Bezeichnung Universitätslehrgang für Innovationsmanagement.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs für Innovationsmanagement wird der Titel "Akademische Innovationsmanagerin" oder "Akademischer Innovationsmanager" verliehen.
- (3) Der Universitätslehrgang für Innovationsmanagement dient der postgradualen Weiterbildung von (aktiven oder potentiellen) Führungskräften von Organisationen, die sich als Innovationsführer positioniert haben bzw. positionieren wollen (auch KMU). Zielgruppe sind somit Ingenieure/innen, Naturwissenschaftler/innen und Mitarbeiter/innen aus Produktmarketing oder Produktcontrolling, die sich nach ersten Karriereschritten nun auf eine deutliche berufliche Weiterentwicklung in Form der Übernahme einer interdisziplinären, innovationsorientierten Managementfunktion vorbereiten wollen. Auch potentielle Gründer mit Technologiehintergrund sollen durch das Angebot angesprochen werden. Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden.
- (4) Der Universitätslehrgang Innovationsmanagement dauert mindestens zwei Semester. Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Blocksystem abgehalten, wobei mehrere Veranstaltungen in Mehrtagesblöcken zusammengefasst werden können. Zu den Lehrveranstaltungen können ggf. noch Phasen der Einzelarbeit hinzutreten, die von der Lehrveranstaltungsleiterin oder Lehrveranstaltungsleiter im Rahmen von Projektwerkstätten begleitet oder supervidiert werden.
- (5) Die Lehrveranstaltungen und die Projektarbeit des Lehrgangs Innovationsmanagement sind – soweit die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter nichts anderes festlegt – in deutscher Sprache abzuhalten.

§ 2: Wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter

- (1) Die Vizerektorin für Lehre oder der Vizerektor für Lehre der Wirtschaftsuniversität Wien hat mit Zustimmung des Senats eine wissenschaftliche Leiterin oder einen wissenschaftlichen Leiter des Universitätslehrgangs für Innovationsmanagement zu bestellen, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt (§ 24 Abs 5 der Satzung).
- (2) Auf Antrag der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters kann von der Vizerektorin oder dem Vizerektor mit Zustimmung des Senats auch eine stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder ein stellvertretender wissenschaftlicher Leiter bestellt werden, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt (§ 24 Abs 5 der Satzung). Die stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder der stellvertretende wissenschaftliche Leiter unterstützt die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.

- (3) Der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Universitätslehrgangs für Innovationsmanagement stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter berät sich mit dem Dean der WU Executive Academy in wichtigen Angelegenheiten des Studiums.
- (4) Die Organisation und Vermarktung des Universitätslehrgangs erfolgt durch die WU Executive Academy gemeinsam mit dem Weiterbildungszentrum der TU Wien.
- (5) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 3: Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Das Rektorat der Wirtschaftsuniversität Wien hat einen wissenschaftlichen Beirat für den Universitätslehrgang für Innovationsmanagement zu bestellen.
- (2) Vorsitzende oder Vorsitzender des wissenschaftlichen Beirats ist die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter des Universitätslehrgangs für Innovationsmanagement. Daneben gehören dem wissenschaftlichen Beirat gegebenenfalls die stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder der stellvertretende wissenschaftliche Leiter sowie mindestens drei weitere Personen an. Darüber hinaus gehört auch der Dean der WU Executive Academy dem wissenschaftlichen Beirat an.
- (3) Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie wissenschaftlich ausgewiesene Praktikerinnen und Praktiker mit hervorragender Reputation bestellt werden. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dem Rektorat einen Vorschlag für die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats zu machen.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat unterstützt die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter. Er steht ihr oder ihm beratend zur Seite. Er überwacht die wissenschaftliche Qualität und die Praxisrelevanz der Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs für Innovationsmanagement.
- (5) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat den Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats in regelmäßigen Abständen zu berichten.

§ 4: Mitglieder der Faculty

- (1) Die Mitglieder der Faculty des Universitätslehrgangs für Innovationsmanagement werden von der wissenschaftlichen Leiterin oder vom wissenschaftlichen Leiter bestellt.
- (2) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter ist dazu angehalten, als Mitglieder der Faculty hervorragende Expert/inn/en aus dem In- und Ausland zu gewinnen, die in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen sind.

§ 5: Die Zulassung zum Universitätslehrgang für Innovationsmanagement

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang für Innovationsmanagement erfolgt namens des Rektorats durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter.
- (2) Die Zulassung hat nach Maßgabe der von der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter in Hinblick auf die Lehrveranstaltungen mit Platzmangel festgelegten Höchstzahl von Studienplätzen zu erfolgen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist zumindest der Abschluss eines facheinschlägigen oder eines gleichwertigen Studiums an einer in- oder ausländischen Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder eines anderen mindestens dreijährigen postsekundären Ausbildungsgangs, der für den Lehrgang von inhaltlicher Relevanz ist, sowie lehrgangseinschlägige Berufserfahrung.
- (4) Ist die Zahl der Bewerber/innen, welche die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 3 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so hat der Lehrgangsleiter oder die Lehrgangsleiterin die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position (Ausmaß der Führungsverantwortlichkeit), Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerber/innen).
- (5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zugelassen werden, die die im § 5 Abs 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

§ 6: Inhaltliche Schwerpunkte des Universitätslehrgangs für Innovationsmanagement

- (1) Der Universitätslehrgang für Innovationsmanagement besteht aus folgenden fachspezifischen Pflichtfächern:
 1. Einführung in das Innovationsmanagement 2 SWST / 5 ECTS
 2. Quellen der Innovation 3 SWST / 7,5 ECTS
 3. Strategie der Innovation 6 SWST / 15 ECTS
 4. Innovationsmarketing 6 SWST / 15 ECTS
 5. Organisation der Innovation 6 SWST / 15 ECTS
 6. Finanzierung und Controlling der Innovation 2 SWST / 5 ECTS
- (2) In den fachspezifischen Fächern sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 25 Semesterwochenstunden (SWST) zu absolvieren. Diesen Fächern sind 62,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

§ 7: Lehrveranstaltungen

- (1) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass Lehrveranstaltungen in erforderlichem Umfang angeboten werden.
- (2) Jede Lehrveranstaltung kann mit Zustimmung der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters höchstens zur Hälfte als Fernstudium angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrziels durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmer/innen mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen.

- (3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln.

§ 8: Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben über alle in § 6 Abs 1 genannten Lehrveranstaltungen Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.
- (2) Es obliegt dem Lehrgangsveranstaltungsleiter oder der Lehrveranstaltungsleiterin in Absprache mit dem wissenschaftlichen Leiter oder der wissenschaftlichen Leiterin Lehrveranstaltungsprüfungen in Form einer Gruppenarbeit und/oder einer Hausarbeit festzusetzen.
- (3) Der Projektarbeit sind 5 ECTS Anrechnungspunkte zuzuteilen.
- (4) Die Beurteilungen erfolgen mit den Noten „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), „nicht genügend“ (5).
- (5) Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades ist die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen und der Projektarbeit.

§ 9: Festsetzung des Lehrgangsbeitrags

Der Lehrgangsbeitrag ist gemäß § 91 Abs 7 UG vom Senat der Wirtschaftsuniversität Wien festzusetzen.

§ 10: Sinngemäße Anwendung des UG und der Satzung

Die Regelungen des UG und der Satzung über ordentliche Studierende und ordentliche Studien gelten sinngemäß, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung oder ihrem Ziel und Zweck stehen.

Der Vorsitzende des Senates
Univ.Prof. Dr. Gabriel Obermann

262) Festlegung von akademischen Graden für die Absolvent/inn/en von Universitätslehrgängen
Der Senat hat in seiner 14. Sitzung am 29. Juni 2005 folgende akademische Grade und Bezeichnungen für die Absolventen und Absolventinnen nachstehender Universitätslehrgänge gemäß § 25 Abs 1 Z 11 UG 2002 festgelegt:

1. Vergabe des Titels „*MBA (Entrepreneurship und Innovation)*“ an die Absolventen und Absolventinnen des MBA-Studiums Entrepreneurship und Innovation.
2. Vergabe des Titels „*akademischer Innovationsmanager bzw. akademische Innovationsmanagerin*“ an die Absolventen und Absolventinnen des Universitätslehrganges Innovationsmanagement.

Der Vorsitzendes des Senates
Univ.Prof. Dr. Gabriel Obermann

263) Festsetzung der Lehrgangsgebühren für Universitätslehrgänge
Der Senat hat in seiner 14. Sitzung am 29. Juni 2005 die Lehrgangsgebühren nachstehender Universitätslehrgänge gemäß § 91 UG 2002 festgelegt:

1. Festlegung der Lehrgangsgebühr für das Professional MBA-Studium Entrepreneurship und Innovation mit € 25.000,--.
2. Festlegung der Lehrgangsgebühr für den Universitätslehrgang für Innovationsmanagement mit € 14.000,--.
3. In Abstimmung mit der durch das Rektorat festzulegenden WU-weiten Marketingstrategien für den Weiterbildungsbereich können für diese Lehrgänge Preisnachlässe gewährt werden.

Der Vorsitzende des Senates
Univ.Prof. Dr. Gabriel Obermann

264) Verordnung des Senates der Wirtschaftsuniversität Wien über das Professional MBA-Studium für Public Auditing an der Wirtschaftsuniversität Wien

Der Senat der WU Wien hat in seiner 13. Sitzung am 8. Juni 2005 den Beschluss der Lehrgangskommission vom 25. Mai 2005 über den Studienplan für das Professional MBA-Studium Public Auditing genehmigt.

§ 1: Einrichtung und Ziele des Professional MBA-Studiums für Public Auditing

- (1) Die Wirtschaftsuniversität Wien hat den Universitätslehrgang für Public Auditing als außerordentliches Studium eingerichtet (§ 56 UG). Dieses außerordentliche Studium trägt die Bezeichnung Professional MBA-Studium für Public Auditing.
- (2) Den Absolventinnen und Absolventen des Professional MBA-Studiums für Public Auditing wird auf Grund der Vergleichbarkeit dieses Studiums mit ausländischen Masterstudien in Hinblick auf Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen (§ 58 Abs 1 UG) der akademische Grad Master of Business Administration (Public Auditing) verliehen.
- (3) Das Professional MBA-Studium für Public Auditing dient der postgradualen Weiterbildung von öffentlichen Prüfern. Praxisrelevanz der Ausbildung und höchstes wissenschaftliches Niveau müssen in gleicher Weise sichergestellt werden.
- (4) Das Professional MBA-Studium für Public Auditing dauert vier Semester.
Die Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich im Blocksystem abgehalten, wobei mehrere Veranstaltungen in Mehrtagesblöcken zusammengefasst werden können. Zu den Lehrveranstaltungen können ggf. noch Phasen der Einzelarbeit hinzutreten, die von der Lehrveranstaltungsleiterin oder dem Lehrveranstaltungsleiter im Rahmen von Projektwerkstätten begleitet oder supervidiert werden. Ein wichtiger praxisrelevanter Teil stellt das verpflichtende Praktikum aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer dar. Im 4. Semester erfolgt die Erstellung einer abschließenden Masterarbeit.
- (5) Die Lehrveranstaltungen des Professional MBA-Studiums für Public Auditing sind – soweit die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter nichts anderes festlegt – in deutscher Sprache abzuhalten.

§ 2: Wissenschaftliche Leiterin oder wissenschaftlicher Leiter

- (1) Die Vizerektorin für Lehre oder der Vizerektor für Lehre der Wirtschaftsuniversität Wien hat mit Zustimmung des Senats eine wissenschaftliche Leiterin oder einen wissenschaftlichen Leiter des Professional MBA-Studiums für Public Auditing zu bestellen, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt (§ 24 Abs 5 der Satzung).
- (2) Auf Antrag der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters kann von der Vizerektorin oder dem Vizerektor mit Zustimmung des Senats auch eine stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder ein stellvertretender wissenschaftlicher Leiter bestellt werden, die oder der über eine Lehrbefugnis verfügt (§ 24 Abs 5 der Satzung).
Die stellvertretende wissenschaftliche Leiterin oder der stellvertretende wissenschaftliche Leiter unterstützt die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter und vertritt sie oder ihn im Verhinderungsfall.
- (3) Der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter sind alle Aufgaben und Befugnisse übertragen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Professional MBA-Studiums für Public Auditing stehen und die nicht in die Zuständigkeit anderer Organe oder Rechtsträger fallen. Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter berät sich mit dem Dean der WU Executive Academy in wichtigen Angelegenheiten des Studiums.

- (4) Die Organisation und Vermarktung des Professional MBA-Studiums erfolgt durch die WU Executive Academy. Das Rektorat schließt zur organisatorischen und wirtschaftlichen Unterstützung einen Vertrag mit einem anderen Rechtsträger ab.
- (5) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dem Rektorat und dem Senat oder der zuständigen Kommission regelmäßig von sich aus sowie jederzeit auf deren Wunsch zu berichten.

§ 3: Mitglieder der Faculty

- (1) Die Mitglieder der Faculty des Professional MBA-Studiums für Public Auditing werden von der wissenschaftlichen Leiterin oder vom wissenschaftlichen Leiter bestellt.
- (2) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter ist dazu angehalten, als Mitglieder der Faculty hervorragende Expert/inn/en zu gewinnen, die in Wissenschaft und Praxis entsprechend ausgewiesen sind.

§ 4: Die Zulassung zum Professional MBA-Studium für Public Auditing

- (1) Die Zulassung zum Professional MBA-Studium für Public Auditing erfolgt namens des Rektorats durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter.
- (2) Die Zulassung hat nach Maßgabe der von der wissenschaftlichen Leiterin oder dem wissenschaftlichen Leiter in Hinblick auf die Lehrveranstaltungen mit Platzmangel festgelegten Höchstzahl von Studienplätzen zu erfolgen.
- (3) Voraussetzung für die Zulassung ist zumindest der Abschluss eines facheinschlägigen oder eines gleichwertigen Studiums an einer in- oder ausländischen Universität oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung oder eines anderen mindestens dreijährigen postsekundären Ausbildungsgangs, der für den Lehrgang von inhaltlicher Relevanz ist, sowie lehrgangseinschlägige Berufserfahrung.
- (4) Ist die Zahl der Bewerber/innen, welche die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs 3 erfüllen, größer als die Zahl der verfügbaren Studienplätze, so hat der Lehrgangsleiter oder die Lehrgangsführerin die Auswahlentscheidung nach folgenden Kriterien zu treffen: derzeitige Position (Ausmaß der Führungsverantwortlichkeit), Vorqualifikation, Dauer der einschlägigen Berufspraxis, Zusammensetzung der Ausbildungsgruppe (insbesondere Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern, Vielfalt der Arbeitsbereiche, Vielfalt der regionalen Herkunft und des ausbildungsmäßigen Hintergrunds der Bewerber/innen).
- (5) Nach Maßgabe freier Studienplätze können in begründeten Ausnahmefällen auch solche Personen zugelassen werden, die die im § 4 Abs 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllen, sofern diese Personen auf Grund ihrer beruflichen Tätigkeit, Erfahrungen und Leistungen über eine vergleichbare Qualifikation verfügen.

§ 5: Inhaltliche Schwerpunkte des Professional MBA-Studiums Public Auditing

- (1) Das Professional MBA-Studium besteht aus einem Common Body of Knowledge (CBK) im ersten und im vierten Semester. Der CBK hebt die Teilnehmer auf ein gemeinsames wissenschaftlich fundiertes wirtschaftliches Grundwissen und dient der Qualitätssicherung des erworbenen Wissens. Die fachliche Spezialisierung erfolgt insbesondere im zweiten und dritten Semester. Über eine etwaige Anerkennung einschlägiger Studienvorleistungen entscheidet die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter.

- (2) Das Professional MBA-Studium für Public Auditing beinhaltet folgende Common Body of Knowledge (CBK) Pflichtfächer:

Im ersten Semester im Umfang von 13 Semesterwochenstunden (SWST) / 19,5 ECTS:

- Managing People and Organisations 3 SWST / 4,5 ECTS
- Data Analysis and Decision Making 2 SWST / 3 ECTS
- Operations Management 2 SWST / 3 ECTS
- Accounting 2 SWST / 3 ECTS
- Financial Management 2 SWST / 3 ECTS
- Marketing Management 2 SWST / 3 ECTS

Im vierten Semester im Umfang von 8 Semesterwochenstunden (SWST) / 12 ECTS:

- Managerial Economics 2 SWST / 3 ECTS
- Competitive Analysis & Strategy 3 SWST / 4,5 ECTS
- Leadership and Ethics 3 SWST / 4,5 ECTS

- (3) Das Professional MBA-Studium für Public Auditing beinhaltet folgende fachspezifischen Pflichtfächer, die insbesondere die angeführten Themen behandeln:

1. Finanzwirtschaft und Rechnungswesen 10 SWST / 15 ECTS

- Internes Rechnungswesen
- Einführung in die Investitionsrechnung
- Externe Rechnungslegung: Jahresabschlussanalyse
- Jahresabschlussanalyse allgemein
- Ordnungsmäßigkeit und Prüfung von EDV-Systemen

2. Ökonomie des Öffentlichen Sektors 9 SWST / 13,5 ECTS

- Einführung in die Ökonomik des öffentlichen Sektors und in die Finanzpolitik
- Fallbeispiele Wirtschafts- und Finanzpolitik sowie Öffentliche Wirtschaft
- Grundlagen der öffentlichen Aufgabenerfüllung und Infrastrukturökonomie
- Volkswirtschaftliche Evaluierung
- Fallbeispiele Öffentliche Aufgabenerfüllung und Infrastrukturökonomie sowie zur volkswirtschaftlichen Evaluierung

3. Recht 8 SWST / 12 ECTS

- Steuerrecht
- Öffentliches Recht I
- Öffentliches Recht II
- Privatrecht

4. Prüfungsprozesse 12 SWST / 18 ECTS

- Haushaltsrecht
- Qualitätsstandards für Prüfungen
- Prüfungsplanung
- Bewertung der Sachverhalte
- Schriftliche Darstellung
- Internationale Prüfungsstandards
- Zusammenarbeit mit anderen Rechnungskontrolleinrichtungen
- Prüfungsprozesse

- (4) In den fachspezifischen Fächern sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 39 Semesterwochenstunden (SWST) zu absolvieren. Diesen Fächern sind 58,5 ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen.

§ 6: Lehrveranstaltungen

- (1) Die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass Lehrveranstaltungen in erforderlichem Umfang angeboten werden.
- (2) Jede Lehrveranstaltung kann mit Zustimmung der wissenschaftlichen Leiterin oder des wissenschaftlichen Leiters höchstens zur Hälfte als Fernstudium angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrziels durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mittels geeigneter Lernmaterialien sicherzustellen.
- (3) Die Lehrveranstaltungsleiterinnen und -leiter haben die Lehrveranstaltungen so zu gestalten, dass die Studierenden zur Mitarbeit motiviert werden. Nach Möglichkeit sind die Kenntnisse und Fähigkeiten auch durch Präsentation und Diskussion praxisnaher Fallstudien zu vermitteln.

§ 7: Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben über alle in § 5 Abs 2 und 3 genannten Lehrveranstaltungen Lehrveranstaltungsprüfungen zu absolvieren.
- (2) Es obliegt dem Lehrgangsvorstand oder der Lehrveranstaltungsleiterin in Absprache mit dem wissenschaftlichen Leiter oder der wissenschaftlichen Leiterin Lehrveranstaltungsprüfungen in Form einer Gruppenarbeit und/oder einer Hausarbeit festzusetzen oder andere geeignete Beurteilungsmodalitäten festzulegen.
- (3) Das Thema der Masterarbeit soll einem oder mehreren der in § 5 Abs 2 oder Abs. 3 genannten Fächern zugeordnet werden können. Die Vergabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die wissenschaftliche Leiterin oder den wissenschaftlichen Leiter. Durch die Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass die Verfasserin oder der Verfasser zur selbstständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen befähigt ist. Zur Betreuung und Beurteilung einer solchen Masterarbeit hat die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter mindestens eine/n Lehrveranstaltungsleiter/in zu bestellen.
- (4) Der Masterarbeit sind 16 ECTS Anrechnungspunkte zuzuteilen.
- (5) Die Beurteilungen erfolgen mit den Noten „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „befriedigend“ (3), „genügend“ (4), „nicht genügend“ (5).
- (6) Voraussetzung für die Verleihung des akademischen Grades sind die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen und der Masterarbeit und der Nachweis über die Absolvierung des einschlägigen Praktikums. Über die Anerkennung des Praktikums entscheidet die wissenschaftliche Leiterin oder der wissenschaftliche Leiter.

§ 8: Festsetzung des Lehrgangsbeitrags

Der Lehrgangsbeitrag ist gemäß § 91 Abs 7 UG vom Senat festzusetzen.

§ 9: Sinngemäße Anwendung des UG und der Satzung

Die Regelungen des UG und der Satzung über ordentliche Studierende und ordentliche Studien gelten sinngemäß, soweit sie nicht im Widerspruch zu dieser Verordnung oder ihrem Ziel und Zweck stehen.

Der Vorsitzende des Senates
Univ.Prof. Dr. Gabriel Obermann

265) Festlegung des akademischen Grades für die Absolvent/inn/en des Professional MBA-Studiums Public Auditing

Der Senat hat in seiner 13. Sitzung am 8. Juni 2005 den akademischen Grad „MBA (Public Auditing)“ für die Absolvent/inn/en des Professional MBA-Studiums Public Auditing gemäß § 25 Abs 1 Z 11 UG 2002 festgelegt.

Der Vorsitzende des Senates
Univ.Prof. Dr. Gabriel Obermann

266) Festsetzung der Lehrgangsgebühren für das Professional MBA-Studium Public Auditing

Der Senat hat in seiner 13. Sitzung am 8. Juni 2005 nachstehende Lehrgangsgebühren gemäß § 91 UG 2002 festgelegt:

1. Festlegung der Lehrgangsgebühr für das Professional MBA-Studium Public Auditing mit € 20.000,--.
2. In Abstimmung mit der durch das Rektorat festzulegenden WU-weiten Marketingstrategien für den Weiterbildungsbereich können für diesen Universitätslehrgang Preisnachlässe gewährt werden.

Der Vorsitzende des Senates
Univ.Prof. Dr. Gabriel Obermann

267) Bevollmächtigung/Department Unternehmensrecht, Arbeits- und Sozialrecht

Gemäß § 8 Abs 2 der Richtlinie des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Wirtschaftsuniversität Wien (Mitteilungsblatt 21. Stück, Nr. 102, vom 27.2.2004, idgF) werden folgende Personen bevollmächtigt, im jeweiligen Wirkungsbereich und im Rahmen der jeweils zur Verfügung stehenden Budgetmittel Rechtsgeschäfte gemäß § 3 der Richtlinie abzuschließen:

Name	Institut/Akademische Einheit
o. Univ.Prof. Dr. Peter Doralt	Institut für Bürgerliches Recht und Handelsrecht, Abteilung Unternehmensrecht
Univ.Prof. Dr. Susanne Kalss	Institut für Bürgerliches Recht und Handelsrecht
o. Univ.Prof. Dr. Christian Nowotny	Institut für Bürgerliches Recht und Handelsrecht
Univ.Prof. Dr. Andreas Wiebe	Institut für Bürgerliches Recht und Handelsrecht, Abteilung Informationsrecht und Immaterialgüterrecht

o.Univ.Prof. Dr. Ulrich Runggaldier, Department-Vorstand
Department Unternehmensrecht, Arbeits- und Sozialrecht

268) Ausschreibung der Position der Rektorin/des Rektors der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt

An der Alpen-Adria-Universität Klagenfurt ist die Position der Rektorin/des Rektors nach UG 2002 zum ehest möglichen Zeitpunkt gem. § 23 iVm § 22 UG 2002 zu besetzen. Die Funktionsperiode beträgt vier Jahre.

Die Universität Klagenfurt wurde 1970 gegründet. Sie ist in die Fakultät für Kulturwissenschaften, die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik sowie die Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (IFF) gegliedert.

Derzeit sind an der Universität 62 Professorinnen und Professoren, 277 wissenschaftliche und 292 allgemeine Bedienstete sowie 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in sog. Drittmittelprojekten beschäftigt sowie über 7000 Studierende inskribiert. Das Jahresbudget beträgt einschließlich Drittmittel gegenwärtig knapp 46 Mio. Euro.

Erbeten sind Bewerbungen von Personen mit internationaler Erfahrung, die hohe Kompetenz in der Organisation von Forschung, Lehre und Weiterbildung besitzen. Sie sollen umfassender wissenschaftlich gearbeitet haben sowie über ein hohes Maß an Integrations- und Organisationsfähigkeit, Verhandlungsgeschick verfügen und die Kooperation mit Organen der Universität und den ihr verbundenen Institutionen stärken.

Die Universität strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Leitungspositionen an und fordert deshalb qualifizierte Frauen nachdrücklich auf, sich zu bewerben. Frauen werden bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt.

Bewerbungen sollen ausführliche Unterlagen hinsichtlich der Bewerbungsvoraussetzungen, der wissenschaftlichen Tätigkeit und der Managementfähigkeiten sowie Vorstellungen über die Prinzipien der Amtsführung und der weiteren Entwicklung der Alpen-Adria Universität Klagenfurt, einer Universität im Schnittbereich dreier europäischer Kulturen enthalten.

Bewerbungen werden bis zum 7. Oktober 2005 per E-Mail an die Universität Klagenfurt, Büro des Senats, z.H. Frau Sabine Tomicich (sabine.tomicich@uni-klu.ac.at) erbeten. Zugleich wird um postalische Übermittlung der Unterlagen (Postanschrift: A-9020 Klagenfurt, Universitätsstraße 65 – 67) ersucht. Der Vorsitzende des Senats, O. Univ.-Prof. Dr. Peter Heintel, steht für weitere Auskünfte zur Verfügung (Tel.: 0043-(0)463-2700-6112, E-Mail: peter.heintel@uni-klu.ac.at). Vor der Erstellung der vorgesehenen Ternaliste werden ausgewählte Bewerberinnen und Bewerber vom Senat zu einem Hearing am 29. und 30. November 2005 gebeten werden.

269) **Ausschreibungen von Stellen für wissenschaftliches Personal**

ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

- **Frauenförderung:**
Da sich die Wirtschaftsuniversität Wien die Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen Personal zum Ziel gesetzt hat, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind zu Bewerbungsgesprächen einzuladen.
- An der WU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.wu-wien.ac.at/portal/iv/akgleich>
- **Reise- und Aufenthaltskosten:**
Wir bitten Bewerberinnen und Bewerber um Verständnis dafür, dass Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass von Auswahl- und Aufnahmeverfahren entstehen, nicht von der Wirtschaftsuniversität Wien abgegolten werden können.

AUSGESCHRIEBENE STELLEN:

1.) Im **Institut für BWL der Klein- und Mittelbetriebe** ist voraussichtlich ab Anfang Oktober 2005 bis 31. August 2006 die Stelle **eines Assistenten/ einer Assistentin** (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idgF), **Beschäftigungsausmaß: 15 Stunden/ Woche, ersatzmäßig** zu besetzen.

Wir weisen Sie darauf hin, dass der WU-Entwicklungsplan für Assistent/inn/en eine maximale Befristungsdauer von 6 Jahren vorsieht.

Bewerber/innen, die bereits als Ersatzkräfte an der WU beschäftigt sind, können daher nur mehr für die auf die 6 Jahre fehlende Zeit eingestellt werden.

Notwendige Kenntnisse und Qualifikationen:

EU-Bürger/in, abgeschlossenes Studium der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

Erwünschte Kenntnisse und Qualifikationen:

Spezielle BWL der Klein- und Mittelbetriebe, Kenntnisse in empirischer Sozialforschung

Kennzahl: 49205

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.

Ende der Bewerbungsfrist: 5. Oktober 2005

Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!

Der Rektor:

o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt

270) Ausschreibungen von Stellen für Allgemeine Universitätsbedienstete

ALLGEMEINE INFORMATIONEN:

- **Frauenförderung:**
Da sich die Wirtschaftsuniversität Wien die Erhöhung des Frauenanteils bei den Allgemeinen Bediensteten zum Ziel gesetzt hat, werden qualifizierte Frauen ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben. Bei gleicher Qualifikation werden Frauen vorrangig aufgenommen. Alle Bewerberinnen, die die gesetzlichen Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind zu Bewerbungsgesprächen einzuladen.
- **An der WU ist ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet.** Nähere Informationen finden Sie unter <http://www.wu-wien.ac.at/portal/iv/akgleich>
- **Reise- und Aufenthaltskosten:**
Wir bitten Bewerberinnen und Bewerber um Verständnis dafür, dass Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass von Auswahl- und Aufnahmeverfahren entstehen, nicht von der Wirtschaftsuniversität Wien abgegolten werden können.

AUSGESCHRIEBENE STELLEN:

1.) In der **Abteilung für Betriebliche Finanzierung** ist voraussichtlich ab 15. Oktober 2005 die Stelle **eines Assistenten/ einer Assistentin des Departmentvorstandes** (ArbeitnehmerIn der Wirtschaftsuniversität Wien gem. § 128 UG 2002 idGF), **halbbeschäftigt** zu besetzen.

Aufgabengebiet:

Unterstützung des Vorstands des Departments für Finanzwissenschaft und Rechnungswesen (Prof. Bogner)

Erforderliche Kenntnisse und Qualifikationen:

EU-Bürger/in, Universitätsausbildung in einer betriebswirtschaftlichen Studienrichtung

Gewünschte Kenntnisse und Qualifikationen:

Umfassende Kenntnisse universitärer Arbeitsabläufe, mehrjährige berufliche Erfahrung im universitären Bereich wünschenswert, Bereitschaft zur Entwicklung und Umsetzung von Zielvereinbarungs- und Controllingprozessen, gute EDV-Kenntnisse, hohe Flexibilität, sehr gute Englischkenntnisse

Kennzahl: 49605

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf und Zeugnissen (Kopien) sind unter Angabe der angeführten Kennzahl an die PERSONALABTEILUNG der Wirtschaftsuniversität Wien, Augasse 2-6, 1090 Wien zu richten.

Ende der Bewerbungsfrist: 5. Oktober 2005

Bitte die Kennzahl unbedingt anführen!

Der Rektor:

o.Univ.Prof. Dr. Christoph Badelt